

17.4.2004

# Satzung

**Deutsches Rotes Kreuz** 

DRK-Ortsverein Klein Rönnau e. V.

## Inhaltsverzeichnis

<u>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u> .....	<b>3</b>
§ 1 Selbstverständnis .....	3
§ 2 Aufgaben .....	4
§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung .....	5
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit .....	6
<u>2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung</u> .....	<b>7</b>
§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz .....	7
§ 6 Zuständigkeit des Ortsvereines .....	8
§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes .....	9
<u>3. Abschnitt: Mitgliedschaft</u> .....	<b>10</b>
§ 8 Mitglieder .....	10
§ 9 Ehrenmitglieder .....	10
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft .....	10
§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	11
§ 12 Ende der Mitgliedschaft .....	11
<u>4. Abschnitt: Organisation</u> .....	<b>12</b>
§ 13 Organe des Ortsvereines .....	12
§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung .....	12
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	12
§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung .....	13
§ 17 Vorstand .....	14
§ 18 Aufgaben des Vorstandes .....	15
§ 19 Aufgaben des Vorsitzenden .....	17
§ 20 Fach- und Sonderausschüsse .....	17
<u>5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften</u> .....	<b>19</b>
§ 21 Rotkreuz-Gemeinschaften .....	19
§ 22 Arbeitskreise .....	19
<u>6. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit</u> .....	<b>19</b>
§ 23 Wirtschaftsführung .....	19
§ 24 Gemeinnützigkeit .....	20
<u>7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten</u> .....	<b>20</b>
§ 25 Schiedsgericht .....	20
<u>8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten</u> .....	<b>21</b>
§ 26 Gebietsänderungen .....	21
§ 27 Inkrafttreten .....	21
<u>Anhang</u> .....	<b>22</b>
I. Zuständigkeit des Landesverbandes .....	22
II. Zuständigkeit des Bundesverbandes .....	23
<u>Anhang: Fußnoten</u> .....	<b>24</b>

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Selbstverständnis

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Klein Rönnau e. V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen, Einrichtungen und seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Gemeinden Klein Rönnau, Blunk, Groß Rönnau und Negernbötel-Hamdorf. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Klein Rönnau e. V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e. V.“.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Klein Rönnau e. V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Klein Rönnau e. V.“ nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Klein Rönau e. V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

- \* Menschlichkeit
- \* Unparteilichkeit
- \* Neutralität
- \* Unabhängigkeit
- \* Freiwilligkeit
- \* Einheit und
- \* Universalität

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen, Einrichtungen und Mitglieder verbindlich.

- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Klein Rönau e. V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 26) insbesondere folgende Aufgaben:
- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
  - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
  - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
  - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
  - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.
- (2) Dem Ortsverein obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit in seinem Verbandsbereich und setzt verbandspolitische Ziele. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

Er arbeitet eng mit den übrigen Ortsvereinen und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.

- (3) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben. Er kann Spenden sammeln und Hilfsmittel bereit stellen.

### § 3 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Ortsverein führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Klein Rönnau e. V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Klein Rönnau, Blunk, Groß Rönnau und Negernbötel-Hamdorf. Er hat seinen Sitz in Klein Rönnau und ist in dem Vereinsregister in Kiel eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Der Ortsverein gibt sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3<sup>1)</sup> der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 21 Abs. 3<sup>2)</sup> der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (3) Die Satzung des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes sind für den Ortsverein und seine Gliederungen und Einrichtungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (4) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse nach § 17<sup>3)</sup> der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1<sup>4)</sup>, 19 Abs. 3<sup>5)</sup> der Satzung des Bundesverbandes und nach § 21 Abs. 3<sup>6)</sup> der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.
- (5) Mitglieder des Ortsvereines sind die als Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 8) und Ehrenmitglieder (§9).
- (6) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Der Ortsverein ist selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (7) Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ eine den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
- (8) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

#### § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1) Die Aufgaben des Ortsvereines werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Als Gemeinschaften gelten:

die Bereitschaften  
 die Bergwacht  
 das Jugendrotkreuz  
 die Wasserwacht  
 die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes oder eines Ortsvereines können weder im Kreisverband noch im Ortsverein dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der Kreisgeschäftsführer und sein Stellvertreter können dem Vorstand angehören. Die Zahl der Hauptamtlichen in anderen Organen darf einen Anteil von 20 % nicht überschreiten.

Der Kreisgeschäftsführer und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Ausnahmen von den Sätzen 1, 3 und 4 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe.

(5) Ein Amt im geschäftsführenden Vorstand einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im geschäftsführenden Vorstand derselben Verbandsstufe verbunden werden.

An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

## 2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

### § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
  - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern

Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter dieses Personenkreises, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,

  - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband Berichte und Unterlagen von dem Ortsverein anfordern.
- (6) Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Zuständigkeit des Ortsvereines

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen und Einrichtungen. Soweit nicht anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er darf im Bereich eines anderen Ortsvereines nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
  
- (2) Der Ortsverein ist ausschließlich zuständig:
  1. für die Vertretung gegenüber dem Kreisverband und den zuständigen Ämtern auf kommunaler Ebene;
  
  2. für die Vertretung gegenüber anderen Einrichtungen bzw. Verbänden auf Ortsvereinsebene;
  
  3. für die auf Ortsebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung;
  
  4. für die auf Ortsebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.
  
- (3) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Ortsverein im Einzelfall einen anderen Ortsverein bzw. den Kreisverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen.
  
- (4) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.  
 Der Präsident des Landesverbandes oder dessen Vertreter soll dem Geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.
  
- (5) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Ortsvereines sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

## § 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen).
- (2) Der Kreisverband ist ausschließlich zuständig:
  1. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband und den zuständigen Ämtern der Kreisverwaltung;
  2. für die Vertretung gegenüber anderen Einrichtungen auf Kreisebene sowie anderen kreisweit tätigen Verbänden;
  3. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung;
  4. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Kreisverband kann Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Ortsvereine fallen, im Einvernehmen mit diesen übernehmen.
- (4) Der Kreisverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben selbständige Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen, wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Heime, Kindergärten sowie Ausbildungsstätten. Er kann Forschungsvorhaben fördern.
- (5) Im Falle einer Katastrophe übernimmt der Kreisverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen und wird mit eigenen Mitteln tätig, wenn der Vorstand oder bei Gefahr im Verzuge der Vorsitzende das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

### 3. Abschnitt: Mitgliedschaft

#### § 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ortsvereines können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (2) Einer Rotkreuzgemeinschaft können Jugendliche schon nach vollendetem 17. Lebensjahr angehören. Dem Jugendrotkreuz können Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom 6. bis 27. Lebensjahr angehören. Sie sind Mitglieder des Ortsvereines mit Sonderstatus. Inhaber von Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglieder im JRK Schleswig-Holstein sein.
- (3) Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des Ortsvereines aufgenommen werden, auch wenn sie lediglich Beiträge entrichten.

#### § 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um den Ortsverein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Ortsverein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Ortsvereines.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Ortsvereines durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Ortsverein oder ein Teil des Ortsvereines mit einem anderen Ortsverein, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder des neuen Ortsvereines werden.

## § 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Ortsvereines sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach der von der Landesversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

Der Ortsverein zahlt die von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge an den Kreisverband.

- (3) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

## § 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod der natürlichen Person,
  - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
  - Kündigung der Mitgliedschaft,
  - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (5) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft zum Kreisverband erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (6) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 28 Abs. 7) wäre.

#### 4. Abschnitt: Organisation

##### § 13 Organe des Ortsvereines

(1) Organe des Ortsvereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

##### § 14 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereines.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Einzelmitgliedern des Ortsvereines,
- den Vertretern der korporativen Mitglieder

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen zur Entlastung des Vorstandes haben sie kein Stimmrecht.

(4) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(5) Die Ehrenmitglieder nehmen als Gäste an der Mitgliederversammlung teil.

##### § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht Kraft Amtes berufen sind.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden.

- (2) Die Mitgliederversammlung
- a) nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen,
  - b) beschließt über die Jahresrechnung,
  - c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
  - d) genehmigt den Wirtschaftsplan,
  - e) setzt die Beiträge der Mitglieder auf Basis der von der Landesversammlung erlassenen Finanz- und Beitragsordnung fest,
  - f) wählt zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Ortsvereines zu prüfen haben,
  - g) entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder,
  - h) beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisverbandes über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen,
  - i) beschließt über Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2c<sup>13)</sup> der Satzung des Landesverbandes vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes und, falls der Name oder das Zeichen des "Roten Kreuzes" verwendet werden soll, der Genehmigung des Bundesverbandes.
  - j) genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - k) wählt die Delegierten für die Kreisversammlung,
  - l) bestätigt die Bereitschaftsleitung,
  - m) bestätigt die JRK-Leitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

## § 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einzuberufen; die Einladung kann auch durch entsprechende Veröffentlichung in der lokalen Presse erfolgen.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließt.

- (2) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.

- (4) Die Willensbildung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.  
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.
- (7) Es wird offen abgestimmt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt, es sei denn, es wird widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (9) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister,
- der Vertreter der Bereitschaften,
- der Vertreter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- der Vertreter des Jugendrotkreuzes,
- bis zu fünf weiteren Beisitzer.

Unter den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen Männer und Frauen vertreten sein.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

Er vertritt den Ortsverein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Er entscheidet im Wirkungsbereich des Ortsvereines über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vorsitzende zuständig sind.

- (3) Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Ortsvereines bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB berufen.

Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit dem des Schatzmeisters.

- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung anberaumt.
- (5) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung wird er durch einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.

- (7) Der Vorstand ist auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einzuberufen.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Abschrift. Die Niederschrift ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben dieses Amt als Ehrenamt aus.

## § 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand

- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
- genehmigt die Geschäftsordnungen,
- stellt die Jahresrechnung auf,
- stellt den Wirtschaftsplan (Haushaltsplan) auf,
- legt den Geschäftsbericht vor,
- bereitet die Mitgliederversammlung vor,
- kann nach Maßgabe § 12 Abs. 3 Mitglieder ausschließen.



- (2) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen über 2.500 € bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisvorstandes.
- (3) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder abberufen.
- (5) Der Vorstand wacht über die Wahrung der Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein. Er übt die Aufsicht über den Ortsverein aus.

#### § 19 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereines. Er ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die er zu Sitzungen einberuft.
- (2) Er ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; darüber ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Bei Katastrophen und bei Gefahr im Verzuge entscheidet der Vorsitzende über den Einsatz der Gliederungen des Roten Kreuzes im Bereich des Ortsvereines, soweit nicht Weisungen des Vorsitzenden des Kreisverbandes oder des Präsidenten des Landesverbandes gegeben werden. Er ist befugt, insoweit bindende Weisungen zu erteilen.

#### § 20 Fach- und Sonderausschüsse

Zur Beratung des Vorstandes in Fragen der fachlichen Verbandsarbeit können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben

zu erörtern und dem Vorstand Empfehlungen zu geben.

## 5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

### § 21 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

### § 22 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

## 6. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

### § 23 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten selbständig.
- (2) Die Mittel des Ortsvereines sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereines sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Der Ortsverein unterliegt der Prüfung seiner Wirtschaftspläne einschl. seiner Jahresrechnung sowie seiner Bücher und Kassenführung durch den Kreisverband.
- (5) Erleidet der Ortsverein infolge eines Beschlusses des Vorstandes einen Schaden, haften die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereines haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitglieder.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 24 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereines erhalten.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

## 7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

### § 25 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

### § 26 Gebietsänderungen

Vereinbarungen, die die Übernahme von Teilen anderer Ortsvereine betreffen, werden vom Vorstand abgeschlossen. Soweit in Vereinbarung Zweckbindungen für übernommenes Vermögen festgelegt sind, kann die Zweckbindung nur durch einen Beschluss des Vorstandes geändert werden, bei dem diejenigen, zu deren Gunsten die Zweckbindung festgelegt ist, zustimmen müssen.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Ortsvereines am 17.04.2004 in Kraft. Die bisherige Satzung vom..... tritt mit gleichem Tage außer Kraft. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereines.

## Anhang

- I. Zuständigkeit des Landesverbandes
  - (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Kreisverbänden, Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen diese die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Kreisverbandes oder Ortsvereines nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
  - (2) Der Landesverband ist ausschließlich zuständig:
    1. für die Vertretung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz, der Landesregierung und den zentralen Behörden der Landesverwaltung;
    2. für die Vertretung gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen auf Landesebene;
    3. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK- Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung;
    4. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.
  - (3) Der Landesverband kann Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Kreisverbände und Ortsvereine fallen, im Einvernehmen mit diesen übernehmen.
  - (4) Der Landesverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben selbständige Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen, wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Heime, Kindergärten sowie Ausbildungsstätten. Er kann Forschungsvorhaben fördern.
  - (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
  - (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

## II. Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, daß die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
  1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8;
  2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
  4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
  6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

## Anhang: Fußnoten

### 1) § 19 Präsidialrat: Aufgaben

- (3) Der Erlaß von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates. Dazu gehört auch die Festlegung von Mindestregelungen für die Satzungen der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände.

### 2) § 21 Aufgaben des Präsidiums

#### Das Präsidium

- fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände
  - setzt die Beschlüsse der Landesversammlung um
  - genehmigt die Geschäftsordnungen
  - genehmigt die Ordnungen des aktiven Dienstes, die nicht der Beschlussfassung der Landesversammlung unterliegen
  - genehmigt die Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände
  - genehmigt GmbH-Gründungen, Unternehmungen und Beteiligungen
  - bestellt den Katastrophenschutz-Beauftragten
  - bestellt den Landeskonventionsbeauftragten
  - stellt die Jahresrechnung auf
  - stellt den Wirtschaftsplan auf
  - legt den Geschäftsbericht vor
  - bereitet die Landesversammlung vor.
- (1) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.
- (2) Der Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von Regelungen, die aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (3) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Kreisverbänden für angezeigt, so kann es mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Präsidialrates Bestimmungen erlassen, die für alle Kreisverbände verbindlich sind.

### 3) § 17 Aufgaben des Präsidialrates

- (1) Der Präsidialrat fördert die Aufgaben des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge. Er überwacht und berät das Präsidium. Er ist vom Präsidium an der Erörterung grundlegender Fragen, die die Aufgaben des Landesverbandes berühren, zu beteiligen.
- Der Präsidialrat berät alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung der Landesversammlung zusteht.
- (2) Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Landesverband mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.
- (3) Der Zustimmung des Präsidialrates bedürfen Beschlüsse des Präsidiums, wenn sie erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Kreisverbände und/oder Ortsvereine haben.  
Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

- (4) Ist in dringenden Fällen eine Mitwirkung oder Anhörung des Präsidialrates nicht möglich, so kann das Präsidium Sofortmaßnahmen treffen, die dem Präsidialrat unverzüglich mitzuteilen sind.

4) § 13 Präsidium: Aufgaben

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und leitet das Deutsche Rote Kreuz. Es fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände und vollzieht die Beschlüsse der Bundesversammlung. Es entscheidet im Wirkungsbereich des Bundesverbandes über alle Angelegenheiten, für die nicht die Bundesversammlung, der Präsident oder der Generalsekretär zuständig sind. Es bildet die Fachausschüsse und bestellt deren Mitglieder.

5) § 19 Präsidialrat: Aufgaben

- (3) Der Erlaß von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates. Dazu gehört auch die Festlegung von Mindestregelungen für die Satzungen der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände.

6) § 21 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium

- fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände
  - setzt die Beschlüsse der Landesversammlung um
  - genehmigt die Geschäftsordnungen
  - genehmigt die Ordnungen des aktiven Dienstes, die nicht der Beschlussfassung der Landesversammlung unterliegen
  - genehmigt die Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände
  - genehmigt GmbH-Gründungen, Unternehmungen und Beteiligungen
  - bestellt den Katastrophenschutz-Beauftragten
  - bestellt den Landeskonventionsbeauftragten
  - stellt die Jahresrechnung auf
  - stellt den Wirtschaftsplan auf
  - legt den Geschäftsbericht vor
  - bereitet die Landesversammlung vor.
- (1) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.
- (2) Der Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von Regelungen, die aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (3) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Kreisverbänden für angezeigt, so kann es mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Präsidialrates Bestimmungen erlassen, die für alle Kreisverbände verbindlich sind.

